

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 13.10.2007

Warum lässt der Staat seine bei Amtshandlungen verletzten Polizisten im Stich?

Ein Fußballmatch im Juli 2003, welches die Heimmannschaft verlor, wurde einem jungen Polizisten, der in aufgeheizter Atmosphäre einen empörten Fan davon abhalten wollte, auf das Spielfeld zu laufen, um Schiedsrichter und Spieler zu attackieren, zum Verhängnis. Als er und ein Kollege versuchten, ihn in Richtung Ausgangstor zu eskortieren, wehrte sich dieser vehement und versetzte auch Fußtritte in Richtung der Beamten. Durch die heftige Gegenwehr stürzte Herr K. über eine am Spielfeldrand aufgestellte Reklametafel und zog sich dabei einen Bandscheibenvorfall zu. Nach zwei Operationen und einem längeren Krankenstand war klar, dass die weitere berufliche Karriere im Polizeidienst vom Fußballrowdy binnen weniger Minuten beendet worden war, da der Herr K. aufgrund seiner bleibenden Gehbehinderung keinen exekutiven Außendienst mehr leisten kann. Die Versetzung in den Innendienst bringt einen Verdienstentgang von mtl. € 850,00 mit sich, der auch durch die wegen des Arbeitsunfalles zuerkannte Versehrtenrente von mtl. € 230,00 bei weitem nicht ausgeglichen wird. Nach fast vierjähriger Verfahrensdauer wurde der Täter strafgerichtlich angesichts der von ihm ausgegangenen Gefahr gegen den Beamten zwar wegen versuchtem Widerstandes gegen die Staatsgewalt rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt, hinsichtlich des Vergehens der Körperverletzung jedoch im Zweifel freigesprochen, weil es das Strafgericht nicht als erwiesen ansah, dass der Vorsatz des Beschuldigten auch darauf gerichtet war, Herrn K. zu verletzen.

Widerstand gegen die Staatsgewalt gem. § 269 begeht, wer einen Beamten oder eine Behörde mit Gewalt (oder mit einem gleichwertigen Tatmittel: Drohung mit Gewalt) an einer Amtshandlung hindert oder zu einer solchen nötigt. Das Bundessozialamt OÖ verweigerte mit Schreiben vom 1. Juni 2007 aber die Anerkennung des Polizisten als Verbrechensopfer und stellte sich auf den Standpunkt, dass nur bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung ein Verdienstentgang gebührt. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka machte deutlich, diese Interpretation der Anspruchsvoraussetzungen nicht zu teilen, weil das Verbrechensopfergesetz bloß auf das Vorliegen einer mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung und einer hierdurch entstandenen Körperverletzung oder

Gesundheitsschädigung abstellt. Beide Voraussetzungen sind bei Herrn K. nach Ansicht der Volksanwaltschaft als erfüllt anzusehen, zumal das Delikt des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sogar mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht ist und die im Strafprozess eingeholten medizinischen Gutachten zweifelsfrei belegen, dass der im Zuge der Amtshandlung erzwungene Sturz über die Reklamebande zum gesundheitlichen Dauerschaden führte. Dass nicht jede im Rahmen dieses Deliktes einem Beamten zugefügte körperliche Beschädigung zwangsläufig zu einer zusätzlichen Verurteilung nach §§ 83, 84 Abs. 2 Z 4 StGB führt, wirkt sich strafrechtlich zu Gunsten des Täters aus, ändert aber nichts daran, dass Polizisten verpflichtet sind, sich zum Schutz Dritter der Gefahr bei einer rechtmäßigen Amtshandlung verletzt zu werden, aussetzen müssen.

Zwar hat der verletzte Polizist Schmerzensgeld und seinen Verdienstentgang, der mittlerweile schon mehr als € 30.000,00, beträgt zivilgerichtlich eingeklagt, doch ist nicht absehbar, wie lange dieses Verfahren dauern wird. Der mittel- und einkommenslose Täter wird im Falle des Unterliegens ohnehin nicht in der Lage sein, den Schaden zu ersetzen. Weder die Dienstbehörde noch das Sozialministerium sah sich seit dem fatalen Fußballspiel im Juli 2003 in der Lage, Herrn K. wirksame Hilfe anzubieten.

Volksanwalt Dr. Kostelka sah sich deshalb veranlasst darauf hinzuweisen, dass tausende Kolleginnen und Kollegen des verletzten Herrn K. nächstes Jahr bei der Europameisterschaft 2008 ihren Dienst in Fußballstadien versehen werden. Sie sollten die Gewissheit haben, dass auch sie Geldleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz erhalten, wenn sie gegen gewaltbereite Rowdys vorgehen müssen, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer zu schützen und dabei verletzt werden. Der Vertreter des Sozialministeriums eine nochmalige Prüfung zu. Auch vier Jahre nach der Tat heißt es für den Polizisten weiter warten.

PVA anerkennt Invalidität bei Vorliegen einer seltenen neurologischen Erkrankung

In der Sendung vom 14.4.2007 setzte sich VA Dr. Kostelka für die Pensionszuerkennung einer fünffachen Mutter aus Oberösterreich, die an einer seltenen, unheilbaren Muskelversteifung an Armen und Beinen leidet, ein und verwies darauf, dass im lau-

fenden Gerichtsverfahren bislang weder von Seiten des Gerichtsgutachters noch von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt als beklagter Partei auf eindeutige medizinische Befunde der Landesnervenklinik Wagner-Jauregg, die ein Stiffmanleg-Syndrom diagnostizierte, Bedacht genommen wurde. Er forderte ein, dass den Hinweisen von spezialisierten neurologischen Fachkollegen entsprechend nachzugehen ist und es auch möglich sein muss, in einem laufenden Gerichtsverfahren ursprüngliche Fehleinschätzungen zu korrigieren. Tatsächlich konnte nach der Ausstrahlung der Sendung eine rasche nochmalige Begutachtung erwirkt und mit Unterstützung der Arbeiterkammer Oberösterreich auch ein gerichtlicher Vergleich über die Pensionszuerkennung geschlossen werden. Mittlerweile erhält die Beschwerdeführerin auch ein Pflegegeld. Damit sind zumindest die finanziellen Sorgen nach Jahren des Bangens und der Unterstellungen, sie sei bloß wehleidig und übergewichtig gemindert.